

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z52.001/0010-I 7/2015**

---

Museumstraße 7  
1070 WienTel.: +43 1 52152 2254  
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:  
Mag. Ulrike Toyooka

Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Abteilung I/7, Gewerberecht, Gewerbliches  
Umweltrecht  
Stubenring 1  
1010 Wien

Betrifft: Gewerbeordnung  
Novelle der Gewerbeordnung 1994  
Stellungnahme des BMJ  
Frist: 29.10.2015

**Zu BMWFW-30.680/0010-I/7/2015**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert werden soll, wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu § 136e Abs. 4:**

Es wird vorgeschlagen, statt des Begriffes „unabhängiger Kreditmakler“ den Begriff „Kreditvermittler“ zu verwenden. Die Bezeichnung „Makler“ kann nur führen, wer im konkreten Einzelfall als Makler vermittelnd tätig ist. Es kann dabei nicht auf die Mehrheit der vermittelnden Geschäfte abgestellt werden. Typisch für einen Makler ist, dass er von keinem Auftraggeber ständig betraut ist. Für das Vorliegen eines Maklervertrages ist es auch unerheblich, ob der Makler als Doppelmakler tätig ist und welcher Auftraggeber die Provision bezahlt.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrates gesendet.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 27. Oktober 2015  
Für den Bundesminister:  
i.V. Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt